

Übertragung der Rauchmelderwartung

Objekt: _____ Mieter: _____

Seit dem 01.01.2017 ist durch § 49 Abs. 7 LBO NRW gesetzlich vorgeschrieben, dass jede Wohnung mit ausreichend Rauchwarnmeldern in Wohn- und Schlafräumen ausgestattet sein muss.

Die eingebrachten Rauchwarnmelder müssen einer jährlichen Wartung unterzogen werden, um die Betriebsbereitschaft sicherzustellen.

Die dadurch entstehenden Kosten können nach § 2 Nr. 17 BetrKV. auf den Mieter umgelegt werden.

Um Ihnen die Kosten und den Umstand einer externen Wartung ersparen zu können, verpflichten Sie sich hiermit, diese Wartung einmal im Jahr selbst durchzuführen.

Umfang der Wartung:

Die vollständige Wartung der Rauchwarnmelder umfasst folgende Punkte:

▪ Sichtkontrolle:

Ist die Raucheindringöffnung frei und ist der Rauchwarnmelder frei ohne mechanische Beschädigungen, dabei ggf. Staub oder Insekten entfernen.

▪ Funktionsprüfung:

Je nach Herstellerangaben. Beispielsweise monatlich mit Prüftaste testen, um sicherzugehen, dass das Gerät in betriebsfähigem Zustand ist.

▪ Batterieprüfung:

Zeigt das Gerät eine schwache Batterieleistung an oder ist die Batterie aufgebraucht.

Sollte einer der Rauchmelder von einem ersichtlichen Mangel betroffen sein, ist der Mieter zur unmittelbaren Mängelanzeige bei dem Vermieter verpflichtet.

Der Mieter verpflichtet sich hiermit die jährliche Wartung, unter oben angeführten Punkten, innerhalb seiner gemieteten Wohnräume durchzuführen. Er übernimmt damit die Primärhaftung der Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder.

Damit die Überwachung der Wartungspflicht durch den Vermieter sichergestellt ist, ist der Mieter verpflichtet, ein Wartungsprotokoll dem Vermieter vorzulegen.

Ort, Datum

Vermieter

Mieter

